

erfahrung“ vorweisen kann, wird diese bei der Gehaltseinstufung voll berücksichtigt, ohne dass der Arbeitgeber hierbei ein Ermessen hätte. Berufserfahrung, auch aus kürzeren Verträgen (unter einem Jahr Laufzeit), werden an der Viadrina grundsätzlich berücksichtigt und führen entsprechend zu einer früheren Höherstufung. Es spielt keine Rolle, ob „einschlägige Berufserfahrung“ aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen stammt, sofern keine Unterbrechung von drei Jahren vorliegt.

ABER: Folgende Vorerfahrungen gelten **nicht** als „einschlägige Berufserfahrung“:

- Ausbildungs-, Anwärter- oder Studienzeiten
- Volontariate und Referendariate
- Honorarverträge, Lehraufträge und Werkverträge
- Wehr- und Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst
- selbständige Tätigkeiten
- SHK-Zeiten

Hinweise für die Stufenzuordnung bei *Neueinstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst* entnehmen Sie bitte unserer Homepage!

WAS SIND „FÖRDERLICHE ZEITEN“?

Alternativ oder zusätzlich können „sonstige förderliche Zeiten“ bei der Gehaltseinstufung berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich um eine „Kann-Regel“; die Hochschule hat hier „zur Deckung des Personalbedarfs“ in jedem Einzelfall einen sehr weit gehenden Ermessensspielraum. Die Viadrina ist bei der Ausübung ihres Ermessens allerdings restriktiv. Der Personalrat hat keine Mitbestimmungsrechte.

Wichtiger Hinweis:

Geben Sie alle beruflichen Vorerfahrungen an und belegen Sie diese. Arbeitszeugnisse mit ausführlichen Tätigkeitsdarstellungen sollten im Zweifelsfall immer mit eingereicht werden.

Bei allen Fragen berät Sie der Personalrat gern!

Kontakt:

WiPer@europa-uni.de
www.europa-uni.de/wiper



Der Personalrat für das wissenschaftliche Personal an der Viadrina

EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)



**(ZUKÜNFTIGE)
WISSENSCHAFTLICHE
MITARBEITERINNEN
AUFGEPASST!**

LIEBE (ZUKÜNFTIGE) WiMIS AN DER VIADRINA!

Die Bezahlung im öffentlichen Dienst ist im Tarifvertrag der Länder (TV-L) geregelt. Anders als früher ist heute nicht mehr das Lebensalter entscheidend, sondern das (Nicht-)Vorliegen von *Vortätigkeiten*, die über die Höhe des monatlichen Entgeltes entscheiden. Es kommt bei der Zuordnung zu einer der fünf Gehaltsstufen jetzt allein darauf an, ob und welche „**einschlägige Berufserfahrung**“ man hat und/oder ob es „**sonstige förderliche Zeiten**“ gibt, die berücksichtigt werden können. Außerdem besteht unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, dass die in einer **Vortätigkeit im öffentlichen Dienst** erworbene Entgeltstufe angerechnet wird. Dieser Flyer soll ein Leitfaden durch das Labyrinth namens „Entgelteinstufung“ sein und gibt praktische Hinweise, welche Unterlagen Sie mit einreichen sollten, um ein für Sie lohnenswertes Ergebnis zu erreichen.

STUFENTABELLE FÜR DIE ENTGELTGRUPPE 13

Am Beispiel der Entgeltgruppe 13, die die meisten Akademischen MitarbeiterInnen erhalten, wird deutlich, dass die Beschäftigung mit dem Thema „Einstufung“ finanziell durchaus sinnvoll ist, da die Unterschiede bei den Monatsbruttolöhnen zwischen den einzelnen Stufe erheblich sind (Stand 2015):

Stufe 1: 3438,28 €,
Stufe 2: 3816,32 €,
Stufe 3: 4019,89 €,
Stufe 4: 4415,39 €,
Stufe 5: 4962,10 €.

Als **BerufsanfängerIn** beginnt man in Stufe 1, nach einem Jahr folgt Stufe 2, nach zwei weiteren Jahren folgt Stufe 3, nach drei weiteren folgt Stufe 4 und nach vier weiteren die letzte, Stufe 5.

Hat man aber bereits **zuvor gearbeitet** und tritt man nun eine Stelle an der Viadrina an, kommt es für die Einstufung darauf an, ob und in welchem Ausmaß die früheren Arbeitszeiten berücksichtigt werden müssen bzw. können.

WAS IST „EINSCHLÄGIGE BERUFSERFAHRUNG“?

Als „einschlägige Berufserfahrungen“ gelten:

- Beschäftigungen als akademische/r MitarbeiterIn an Hochschulen und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland inkl. Beschäftigungen im Rahmen von Drittmittel-/Forschungs-/Seed-Money-Projekten etc.
 - WHK-Tätigkeiten, wenn die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit als WHK der Tätigkeit als Akademische/r MitarbeiterIn entspricht (siehe hierzu WIPER-NEWS „WHK“)
 - Berufspraktika im Sinne des TV-L
 - Stipendienzeiten, während derer typische Tätigkeiten eines/r akademischen MitarbeiterIn ausgeführt wurden (Einzelfallprüfung auf der Grundlage eines qualifizierten Zeugnisses)
 - Berufliche Vorerfahrungen im öffentlichen Dienst, wenn sie der Tätigkeit von akademischen MitarbeiterInnen entsprechen (Einzelfallprüfung)
- Wenn man „einschlägige Berufs-